

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1974

Nr. 72

ausgegeben am 16. Dezember 1974

Gesetz

vom 13. November 1974

über den Finanzhaushalt des Staates (Finanzhaushaltsgesetz)

Dem nachstehenden, vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I. Geltungsbereich und Grundsätze

Art. 1

Geltungsbereich

Die Festsetzung des Voranschlages, die Führung und Abnahme der Landesrechnung sowie die Verwaltung und Überwachung der Finanzen richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 2

Grundsätze

- 1) Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.
- 2) Es ist danach zu trachten, den Ertrag und den Aufwand auf die Dauer im Gleichgewicht zu halten und allfällige Schulden zurückzubilden.

II. Voranschlag

Art. 3

Festsetzung

Der Landtag setzt nach einem ihm von der Regierung unterbreiteten Entwurf den Voranschlag für das nächstfolgende Verwaltungsjahr fest.

Art. 4

Grundsätze

1) Der Voranschlag umfasst den Aufwand und den Ertrag der Verwaltungsrechnung des nächstfolgenden Verwaltungsjahres nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Einheit, der Spezifikation und der Bruttodarstellung. Das Verwaltungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2) Aufwand und Ertrag sind für das Jahr zu veranschlagen, in welchem sie fällig werden.

3) Nicht beanspruchte Kredite einzelner Positionen des Voranschlages dürfen nicht zur Deckung der Aufwendungen anderer Positionen verwendet werden. Mit Ablauf des Verwaltungsjahres fallen nicht beanspruchte Kredite des Voranschlages dahin.

Art. 5

Unterteilung und Gliederung

Der Voranschlag ist in eine laufende Rechnung und eine Investitionsrechnung unterteilt, innerhalb deren der Aufwand und der Ertrag institutionell und nach Sachgruppen gegliedert sind.

Art. 6

Laufende Rechnung

1) Aufwand der laufenden Rechnung sind jene Vorgänge, die das Reinvermögen vermindern oder die Fehldeckung erhöhen.

2) Ertrag der laufenden Rechnung sind jene Vorgänge, die das Reinvermögen erhöhen oder die Fehldeckung vermindern.

Art. 7

Investitionsrechnung

1) Aufwand der Investitionsrechnung sind jene Vorgänge, durch welche das Verwaltungsvermögen (Art. 18 Abs. 1) geschaffen wird sowie ein allfälliger Aufwandüberschuss der laufenden Rechnung.

2) Ertrag der Investitionsrechnung sind jene Vorgänge, die der Finanzierung der Investitionen dienen. Es sind dies die Rückerstattung von Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, die Beiträge Dritter an die Investitionen, die Erträge aus der Verwertung von Verwaltungsvermögen und die für die Selbstfinanzierung der Investitionen verfügbaren eigenen Mittel (Übernahme der Abschreibungen und eines allfälligen Ertragsüberschusses aus der laufenden Rechnung).

Art. 8

Fonds und Rückstellungen

1) Fonds sind buchmässige Schulden, die nach gesetzlichen Vorschriften gebildet und verwendet werden. Die Einlagen in und die Entnahmen aus Fonds sind in der laufenden Rechnung auszuweisen. Die Einlagen und Entnahmen müssen nach klaren, für Voranschlag und Rechnung gleichen Grundsätzen geregelt werden.

2) Rückstellungen sind zum Ausgleich drohender Verluste oder besonderer Risiken zu bilden und aufrecht zu erhalten, soweit es die wahrheitsgetreue Rechnungsablage erfordert. Die Rückstellungen sind bestimmungsgemäss zu verwenden oder aufzulösen, sobald die Voraussetzungen hinfällig werden.

Art. 9

Abschreibungen

1) Die Vermögenswerte des Finanzvermögens sind unter Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit, Gebrauchsdauer, Entwertung und Verwertbarkeit nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen abzuschreiben.

2) Die Abschreibungssätze für das Verwaltungsvermögen sind so anzusetzen, dass eine angemessene Selbstfinanzierung der Investitionen sichergestellt und eine zu hohe Verschuldung vermieden werden.

Art. 10*Aktivierung von Aufwendungen*

Die Aktivierung von Aufwendungen, die nicht der Schaffung von Vermögenswerten dienen, ist unzulässig.

III. Nachtragskredite**Art. 11***Nachtragskredite*

1) Fehlt für einen im Laufe des Verwaltungsjahres notwendigen Aufwand der Kredit oder reicht der im Voranschlag bewilligte Kredit nicht aus, so ist vor Eingehung der neuen Verpflichtung oder Vornahme der Zahlung beim Landtag ein Nachtragskredit einzuholen.

2) Nachtragskredite entfallen für Zahlungen, die teuerungsbedingt sind oder sich aufgrund gesetzlicher Anteile Dritter an bestimmten Erträgen zwingend ergeben.

Art. 12*Dringliche Aufwendungen*

1) Bei zeitlicher Dringlichkeit ist die Regierung berechtigt, im Voranschlag nicht vorgesehene Aufwendungen zu machen.

2) Ein solcher Aufwand ist dem Landtag bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung zu unterbreiten.

IV. Landesrechnung**Art. 13***Rechnungslegung*

Die Regierung unterbreitet dem Landtag in der ersten Hälfte des folgenden Jahres die Landesrechnung für das abgelaufene Verwaltungsjahr.

Art. 14

Verweisung

Auf die Landesrechnung finden die für den Voranschlag geltenden Bestimmungen über die Grundsätze, die Unterteilung und Gliederung und die Aufstellung sinngemäss Anwendung.

Art. 15

Abgrenzung

Zahlungen, die das abgelaufene Jahr betreffen, dürfen bis spätestens 15. März der Verwaltungsrechnung des Vorjahres belastet bzw. gutgeschrieben werden.

Art. 16

Inhalt

Die Landesrechnung enthält:

- a) den Aufwand und den Ertrag des Verwaltungsjahres (Verwaltungsrechnung gemäss Art. 5, 6 und 7);
- b) den Stand und die Zusammensetzung des Landesvermögens am Jahresende (Vermögensrechnung);
- c) die Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen;
- d) den Stand der Verpflichtungskredite (Art. 22);
- e) die Rechnungen der Stiftungen (Art. 21).

Art. 17

Aktivvermögen

Das Aktivvermögen wird eingeteilt in

- a) **Verwaltungsvermögen** (Art. 18 Abs. 1);
- b) **Finanzvermögen** (Art. 18 Abs. 2);
- c) **Deckungskapital für Fonds und Rückstellungen;**
- d) **Fehldeckung.**

Art. 18*Verwaltungs- und Finanzvermögen*

1) Das **Verwaltungsvermögen** besteht aus jenen Aktiven, die der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben dienen oder dauernd an einen öffentlich-rechtlichen Zweck gebunden sind.

2) Das **Finanzvermögen** besteht aus jenen Aktiven, die ohne Beeinträchtigung einer bestimmten öffentlich-rechtlichen Verpflichtung verwertet werden können und nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltet werden. Hiezu gehört auch der vorsorgliche Grundstückserwerb.

Art. 19*Passiven*

Die Passiven werden eingeteilt in

- a) fremde Mittel (kurz- und langfristige Schulden, Verpflichtungen an Fonds und Rückstellungen, transitorische Passiven und sonstiges Fremdkapital);
- b) Reinvermögen;
- c) passive Berichtigungsposten des Verwaltungsvermögens.

Art. 20*Unselbständige Anstalten*

Für unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und ähnliche Einrichtungen können innerhalb der Landesrechnung besondere Rechnungen aufgestellt werden.

Art. 21*Stiftungen*

1) Stiftungen sind Vermögenswerte, die dem Staat freiwillig von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet werden.

2) Die Regierung ordnet ihre Verwaltung nach den besonderen Bestimmungen und Auflagen der Stifter.

V. Verpflichtungskredite

Art. 22

Begriff und Verfahren

1) Für Vorhaben, die für den Staat Aufwendungen über das Jahr des Voranschlages hinaus zur Folge haben, ist ein Verpflichtungskredit einzuholen. Dieser ermächtigt, für einen bestimmten Zweck bis zur festgelegten Höhe finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

2) Verpflichtungskredite sind insbesondere erforderlich für Hoch- und Tiefbauten.

3) Die Begehren für Verpflichtungskredite sind dem Landtag mit einem besonderen Bericht zu unterbreiten.

4) Der jährliche Zahlungsbedarf aus Verpflichtungen ist in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen.

5) Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein entsprechender Ergänzungskredit anzufordern.

Art. 23

Bemessung

Die Verpflichtungskredite sind aufgrund sorgfältiger, nach fachmännischen Regeln erstellten Kostenberechnungen zu bemessen.

Art. 24

Verpflichtungskontrolle

Über die Beanspruchung jedes Verpflichtungskredites ist eine laufende Verpflichtungskontrolle zu führen, aus der die bereits eingegangenen und die zur Vollendung des Vorhabens voraussichtlich noch erforderlichen Verpflichtungen sowie der Stand der bereits geleisteten Zahlungen hervorgehen.

VI. Finanzplanung

Art. 25

Aufstellung; Inhalt

- 1) Die Regierung sorgt für eine mehrjährige Finanzplanung.
- 2) Der Finanzplan enthält
 - a) einen mehrere Jahre umfassenden Überblick des künftigen Aufwands und Ertrags der Verwaltungsrechnung;
 - b) eine Schätzung des künftigen Finanzbedarfs, insbesondere aufgrund der Investitionsplanung, mit einer Einstufung der Aufwendungen nach sachlicher und zeitlicher Dringlichkeit sowie Angaben über die Möglichkeiten der Deckung;
 - c) eine Übersicht über die mutmassliche Entwicklung des Aktivvermögens und der Schulden.
- 3) Die Regierung legt dem Landtag den Finanzplan vor und berichtet jährlich über seine Verwirklichung und die notwendigen Anpassungen.

VII. Verwaltung der Finanzen

Art. 26

Grundsatz

Regierung und Dienststellen sind für eine sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung und Verwaltung der ihnen anvertrauten Kredite und Vermögenswerte verantwortlich.

Art. 27

Leitung

- 1) Das nach der Geschäftsverteilung zuständige Regierungsmitglied leitet die Verwaltung der Finanzen.
- 2) Es entwirft zuhanden der Kollegialregierung den Voranschlag, die Anträge für Nachtrags-, Verpflichtungs- und Ergänzungskredite, die Landesrechnung und den Finanzplan und prüft zuhanden der Kollegial-

regierung die Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen auf ihre finanzielle Tragbarkeit.

Art. 28

Zuständigkeit

1) Die Kollegialregierung beschliesst neben den in Art. 27 genannten Geschäften insbesondere

- a) im Rahmen des Voranschlages über die Aufwendungen, soweit diese Kompetenz von der Regierung nicht Dienststellen übertragen wird;
- b) über die Anlage und die Verwaltung des Finanzvermögens;
- c) über Kredite, Anleihen sowie Garantie- und Bürgschaftsverpflichtungen des Staates; vorbehalten bleibt Art. 62 Bst. d der Verfassung;
- d) über An- und Verkauf von Staatsgütern; vorbehalten bleibt Art. 62 Bst. d der Verfassung.

2) Art. 70 der Verfassung bleibt unberührt.

3) Für den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundstücken ist die Zustimmung des Landtags erforderlich. Der Landtag kann die Regierung mit Beschluss ermächtigen, Grundstücke mit Genehmigung der Finanzkommission bzw. des Landesausschusses zu erwerben, zu veräussern und zu verpfänden.

Art. 29

Landeskasse

1) Die Landeskasse besorgt, vorbehaltlich anderweitiger Verfügungen der Regierung, den Kassen-, Zahlungs- und Buchhaltungsdienst. Sie verwaltet das Landesvermögen nach den Weisungen der Regierung. Der Landeskasse obliegt auch die Verwaltung der Stiftungen (Art. 21 Abs. 2).

2) Die Grundlagen der Zahlungen und Buchungen bilden die von den zuständigen Regierungsmitgliedern oder Dienststellen gezeichneten und von der Finanzkontrolle visierten Belege.

Art. 30*Verfügungsberechtigung*

Die Regierung erlässt eine Verwaltungsverordnung über die Verfügungsberechtigung im Kassen- und Zahlungswesen.

Art. 31*Anlage des Finanzvermögens*

Die für den Zahlungsbedarf nicht benötigten Staatsgelder sind sicher und zinstragend anzulegen.

VIII. Finanzaufsicht**Art. 32***Organe*

1) Die Finanzaufsicht obliegt der Regierung, insbesondere dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Regierungsmitglied, der Finanzkontrolle sowie der externen Revisionsstelle.

2) Die oberste Aufsicht über die Finanzen wird durch den Landtag ausgeübt. Die Kontrolle des Finanzhaushalts durch die Geschäftsprüfungskommission richtet sich nach den besonders hierfür geltenden sowie den nachstehenden Bestimmungen.

Art. 33*Finanzkontrolle*

1) Die Finanzkontrolle ist das ständige Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie übt innerhalb der gesamten Landesverwaltung die Finanzkontrolle aus, soweit diese nicht andern Organen zugewiesen ist.

2) Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften selbständig und unabhängig aus. Administrativ ist sie der Regierung unterstellt.

Art. 34

Kontrollkriterien

Die Finanzkontrolle führt die Aufsicht nach den Kriterien der richtigen Rechtsanwendung, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der rechnerischen Richtigkeit durch.

Art. 35

Aufgaben

- 1) Der Finanzkontrolle obliegt insbesondere
 - a) die laufende Überprüfung des gesamten Finanzhaushalts;
 - b) die laufende Überwachung des Vollzugs des Voranschlages sowie der Erstellung der Landesrechnung;
 - c) Kreditkontrollen und Prüfung der von den Dienststellen geführten Kreditkontrollen;
 - d) die Überwachung der Verpflichtungskredite;
 - e) die Überwachung und Gegenzeichnung sämtlicher Belege und Anweisungen.
- 2) Die Regierung kann der Finanzkontrolle innerhalb des Finanz- und Rechnungswesens des Landes weitere Aufgaben zuweisen.

Art. 36

Auskunft und Unterstützung

Die Finanzkontrolle hat das uneingeschränkte Recht, jederzeit in die mit dem Finanzhaushalt in Zusammenhang stehenden Akten Einsicht zu nehmen und von allen Behörden, Ämtern, Dienststellen und Kommissionen der Staatsverwaltung zweckdienliche Auskünfte zu verlangen.

Art. 37

Berichterstattung

- 1) Die Finanzkontrolle legt ihre Feststellungen und die Beurteilung protokollarisch nieder.

2) Im Falle einer formellen oder materiellen Beanstandung hat die Finanzkontrolle die geprüfte Stelle schriftlich zu informieren. Sie kann damit Anträge verbinden.

3) Wird eine Beanstandung oder ein Antrag nicht in einer von der Finanzkontrolle anzusetzenden Frist erledigt, so unterbreitet die Finanzkontrolle die Angelegenheit dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Regierungsmitglied, welches der Kollegialregierung die entsprechenden Anträge stellt.

4) Schöpft die Finanzkontrolle begründeten Verdacht auf eine strafbare Handlung, so meldet sie es dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Regierungsmitglied, welches geeignete Massnahmen einleitet.

Art. 38

Externe Revisionsstelle

Die externe Revisionsstelle wird von der Geschäftsprüfungskommission des Landtags und der Regierung als Kontrollorgan einvernehmlich bestellt. Sie arbeitet nach den im Revisionswesen üblichen Methoden und stützt sich auf einen Revisionsplan, der den Bedürfnissen laufend angepasst wird.

Art. 39

Aufgabenbereich

Die externe Revisionsstelle hat folgenden Aufgabenbereich:

- a) Kontrolle der Kassenbestände;
- b) Kontrolle der übrigen Geld- und geldwerten Bestände (Postcheck-, Bank- und Giroverkehr, interne Kontokorrente, Sachinventare);
- c) Kontrolle der Amtsübergabe an neue Kassabeamte;
- d) Revision der Landeskasse und der übrigen rechnungslegenden Dienststellen;
- e) besondere Kontrollen im Auftrage der Geschäftsprüfungskommission oder der Regierung.

Art. 40*Befugnisse*

Die Befugnisse der externen Revisionsstelle richten sich nach Art. 36 dieses Gesetzes.

Art. 41*Berichterstattung*

Über jede abgeschlossene Revision ist ein schriftlicher Bericht zuhanden der Geschäftsprüfungskommission und der Regierung in den Fällen von Art. 39 Bst. e zuhanden der betreffenden Auftraggeberin zu erstatten.

Art. 42*Koordination*

Unbeschadet des Rechts der externen Revisionsstelle bei der Finanzkontrolle Kontrollen gemäss Art. 39 durchzuführen, haben die beiden Stellen ihre Tätigkeit zu koordinieren und sich gegenseitig zu informieren.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 43***Fonds*

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Fonds bleiben aufrecht. Sie können nur durch Gesetz aufgelöst werden. Mit Gesetz oder Landtagsbeschluss können diesen Fonds inskünftig weitere Mittel zugeführt werden.

Art. 44*Durchführung*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 45*Übergang*

Erstmals ist der Voranschlag für das Jahr 1975 und die Landesrechnung für das Jahr 1975 nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erstellen.

Art. 46*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

gez. Franz Josef

gez. Dr. Walter Kieber
Fürstlicher Regierungschef